

## **Hauptsatzung des Landkreises Saalekreis**

Auf Grund der §§ 10 i.V.m. 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Saalekreis in seiner Sitzung am 01.10.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen „Saalekreis“. Er hat seinen Sitz in Merseburg.

### **§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Der Landkreis führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet: „Geviert; Feld 1: von Rot über Silber geteilt, Feld 2: in Gold ein schwarzer, rotbewehrter Löwe, Feld 3: in Gold ein schwarzes Kreuz, Feld 4: siebenmal geteilt von Silber über Rot.“
- (2) Der Landkreis führt eine Flagge in seinen Farben Rot-Weiß mit mittig aufgesetztem Wappen.
- (3) Der Landkreis Saalekreis führt ein Dienstsiegel. Die Umschrift lautet „Landkreis Saalekreis“. Der Landkreis führt das Wappen im Dienstsiegel.

### **§ 3 Vorsitz im Kreistag**

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter und bestimmt die Reihenfolge der Vertretung.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### **§ 4 Kreistag**

- (1) Der Kreistag ist für alle Angelegenheiten des Landkreises zuständig, soweit nicht der Landrat, die beschließenden Ausschüsse nach § 5, die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften oder die Betriebsleitung des Eigenbetriebes auf Grund von Gesetzen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuständig sind.
- (2) Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu Beginn seiner Wahlperiode zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Kreistag entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen Kommunalaufsichtsbehörden.

## § 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige beschließende Ausschüsse:
  - a) Kreisausschuss mit 8 Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden,
  - b) Vergabeausschuss mit 6 Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden.
- (2) Der Kreisausschuss ist zuständig für:
  - a) die Vorberatung wichtiger Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Kreistag bedürfen,
  - b) die Entgegennahme der Unterrichtung über wichtige Planungen durch den Landrat, unbenommen der Informationspflicht gegenüber dem Kreistag,
  - c) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 aufwärts sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 13 und höher im Einvernehmen mit dem Landrat,
  - d) die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA mit einem Vermögenswert bzw. in einer Wertgrenze von über 50.000 EURO bis 250.000 EURO,
  - e) die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziff. 10 KVG LSA mit einem Vermögenswert bzw. einer Wertgrenze von über 50.000 EURO bis 250.000 EURO,
  - f) die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA mit einer Wertgrenze von über 5.000 EURO bis 12.500 EURO und Rechtsgeschäfte mit dem Landrat bis zu einer Wertgrenze von 12.500 EURO,
  - g) die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA in einer Wertgrenze von mehr als 50.000 EURO bis 100.000 EURO,
  - h) die Stundung von Forderungen in einer Wertgrenze von über 50.000 EURO bis 125.000 EURO, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen in einer Wertgrenze von über 50.000 EURO bis 100.000 EURO.
  - i) die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen in einer Wertgrenze von über 5.000 EURO bis 10.000 EURO.

Die Wertgrenzen gelten jeweils ohne Mehrwertsteuer.
- (3) Der Vergabeausschuss ist für alle Vergaben in den folgenden Wertgrenzen (ohne Mehrwertsteuer) zuständig:
  - a) Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) von mehr als 80.000 EURO bis zu 500.000 EURO
  - b) Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) von mehr als 125.000 EURO bis zu 1.000.000 EURO
  - c) Vergaben nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) von mehr als 80.000 EURO bis 500.000 EURO
- (4) Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

- (5) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Kreistag eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

## **§ 6 Beratende Ausschüsse des Kreistages**

- (1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende beratende Ausschüsse:
- a) Finanzausschuss mit 7 Kreistagsmitgliedern und 6 sachkundigen Einwohnern,
  - b) Ausschuss für Bildung mit 7 Kreistagsmitgliedern und 6 sachkundigen Einwohnern,
  - c) Ausschuss für Kultur und Sport mit 7 Kreistagsmitgliedern und 6 sachkundigen Einwohnern,
  - d) Ausschuss für Umwelt mit 7 Kreistagsmitgliedern und 6 sachkundigen Einwohnern,
  - e) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Bau und Regionalentwicklung mit 7 Kreistagsmitgliedern und 6 sachkundigen Einwohnern,
  - f) Sozial- und Gesundheitsausschuss mit 7 Kreistagsmitgliedern und 6 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Der Vorsitzende der beratenden Ausschüsse wird aus den Reihen der Ausschussmitglieder bestimmt. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen. Der Kreistag teilt unbeschadet dessen den Vorsitz eines Ausschusses einer anderen Fraktion zu, soweit dies die Fraktion beantragt, der der Vorsitz zusteht. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, bestimmt auch dessen Vertreter.

## **§ 7 Beschließende Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

- (1) Der Kreistag bildet für Angelegenheiten des Eigenbetriebes für Arbeit (besondere Einrichtung zur Erledigung der Aufgaben nach SGB II) einen Eigenbetriebsausschuss. Dieser besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden, zwei Vertretern der Belegschaft und 7 Mitgliedern des Kreistages. Näheres wird durch gesonderte Satzung bestimmt.
- (2) Der Kreistag bildet als beschließenden Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 51 KVG LSA den Jugendhilfeausschuss. Seine Zusammensetzung, seine Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse bestimmen sich nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und der Satzung des Jugendamtes.

## **§ 8 Entschädigung**

Die Mitglieder des Kreistages und die in den Ausschüssen tätigen sachkundigen Einwohner haben Anspruch auf Entschädigung. Für Auslagen und Verdienstausfall wird den ehrenamtlich Tätigen Ersatz gewährt. Näheres wird durch eine Satzung bestimmt.

## **§ 9 Landrat**

- (1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs. 1, 2 und 4 KVG LSA über
  - a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 12 sowie der Auszubildenden.
  - b) Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Der Landrat ist im Weiteren zuständig für
  - a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen mit einem Wert bis 250.000 EURO,
  - b) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert bzw. Wertgrenze 50.000 EURO nicht übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziff. 10 KVG LSA, deren Vermögenswert bzw. Wertgrenze 50.000 EURO nicht übersteigt (mit Ausnahme der Aufnahme von Krediten),
  - d) die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung bis zu 2.000.000 EURO,
  - e) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, deren Wertgrenze 5.000 EURO nicht übersteigt, mit Ausnahme von Rechtsgeschäften, bei welchen der Landrat selbst Vertragspartner ist,
  - f) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA bis 50.000 EURO,
  - g) Vergaben nach VOL bis zu 80.000 EURO, nach VOB bis zu 125.000 EURO, sowie nach VOF bis zu 80.000 EURO,
  - h) Stundungen, deren Wertgrenze im Einzelfall 50.000 EURO nicht übersteigen sowie Niederschlagungen und Erlasse, deren Wertgrenze im Einzelfall 50.000 EURO nicht übersteigen.
  - i) die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, deren Wertgrenze 5.000 EURO nicht übersteigt.

Die Wertgrenzen gelten jeweils ohne Mehrwertsteuer.

## **§ 10 Vertretung des Landrates**

- (1) Der Landkreis hat derzeit einen Beigeordneten; er ist der allgemeine Vertreter des Landrates.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit des Beigeordneten wählt der Kreistag einen Beschäftigten als Vertreter des Landrates für den Verhinderungsfall, da der Landkreis nachfolgend keinen Beigeordneten beruft.
- (3) Ist der Vertreter nach Abs. 1 oder Abs. 2 an der Vertretung des Landrates gehindert, nimmt während dieser Zeit der nach Beamtenrecht dienstälteste anwesende Dezernent die Vertretung des Landrates wahr.

## **§ 11 Einwohner und Bürger**

- (1) Eine Bürgerbefragung findet ausschließlich für wichtige Kreisangelegenheiten nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 KVG LSA statt. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.
- (2) Der Kreistag sowie seine beschließenden Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (3) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seines Wohnortes berechtigt, eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen, die sich auf den Gegenstand der 1. Frage beziehen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die kreisliche Angelegenheiten betreffen.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel sofort in mündlicher Form durch den Landrat, einen von ihm beauftragten Bediensteten oder durch den Vorsitzenden des Kreistages. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die sofortige Beantwortung der Frage während der Einwohnerfragestunde nicht möglich, erhält der Einwohner innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Antwort. Diese ist den Kreistagsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Beantwortung von Fragen zu Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches steht im Ermessen des Landrates.
- (7) Mitglieder des Kreistages können im Rahmen der Einwohnerfragestunde keine Fragen stellen, die über ihre persönlichen Einwohnerinteressen hinausgehen.

## **§ 12 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen**

- (1) Der Kreistag entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes.
- (2) Die Verleihung von Ehrenbezeichnungen wird durch Satzung geregelt.

## **§ 13 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr

Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.

#### **§ 14 Behindertenbeauftragter**

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat einen Behindertenbeauftragten, der hauptamtlich tätig ist.
- (2) Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Verlangen das Wort zu erteilen.

#### **§ 15 Bekanntmachung**

- (1) Der Landkreis gibt das „Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis“, im weiteren Amtsblatt genannt, als amtliches Verkündungsblatt heraus. Das Amtsblatt kann gegen Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.
- (2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt bekannt gegeben. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreistages, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem im Internet unter [www.saalekreis.de](http://www.saalekreis.de) zugänglich gemacht.
- (3) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreistages, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden spätestens sieben Tage, Zeit, Ort und Tagesordnung seiner Ausschüsse 3 Tage vor der Sitzung im Amtsblatt bekannt gegeben.
- (5) Sind Bekanntmachungen und Bekanntgaben aus Zeitgründen unverzüglich vorzunehmen, erfolgen diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Dauer des Aushanges beträgt in der Regel 2 Wochen. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich am Dienstgebäude Domplatz in Merseburg und in der Nebenstelle Hansering 19 in Halle (Saale). Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages des Aushanges als bewirkt.

## § 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in ihrer männlichen und weiblichen Form.

## § 17 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung i.d.F.d.B. vom 22.07.2010 außer Kraft.

Merseburg, den 21.11.2014

  
Frank Bannert  
Landrat

